

Circular-Verordnung dd. Laibach den 25ten July 1783. wie künftig dem Unglück der wüthenden Hundsbisse verlässlicher vorgebogen werden könne.

In dem schrecklichen Uebel, so durch die wüthende Hunde entsteht, und wovon sich im Lande mehr traurige Beyspiele ergeben, auf alle mögliche Art Einhalt zu machen, ist auf allerhöchsten Befehl die Anstalt getroffen worden, alle Hunde, die ohne ächten Halsband herumirren, nicht nur auf abseitigen Orten des ganzen Landes, sondern auch auf denen Gassen der Stadt und Vorstädten durch den Abdecker (der hiernach bereits den strengsten Auftrag erhielt) ohne weiters auffangen und auf der Stelle erschlagen zu lassen.

Zugleich ergeheth an jedermann, wer der auch immer seye, die ernstliche Verordnung, jenen Falls, als ihm sein eigener, oder sonst ein Hund in seinem Hause erkrankte, mit der Wuth behaftet würde, oder nur davon befallen zu werden in Gefahr geriethe, solchen sogleich aus dem Hause zu schaffen, und dem Abdecker getödteter oder lebendig zur Vertilgung zu übergeben, wie im widrigen, und wenn man der Unterlassung dessen gewahr würde, sowohl der Inhaber des Hundes als auch jener, der hiervon Kenntniß gehabt, und nach vorläufig fruchtloser Warnung die Anzeige in Kreisstädten bey dem Kreisamt, in anderen Stadt- und Märkten bey dem Ortsmagistrat, in Dörfern und einschichtigen Orten bey der Grundherrschaft, dem Amtmann oder Dorfrichter unterlassen zu haben überwiesen wird, zum Erlag einer Geldstrafe in der Hauptstadt pr. 12. in Kreis- und anderen Städten pr. 6 und in Märkten pr. 3 Dukaten (die immer dem Angeber nach befundner Wahrheit zukommen sollen) angehalten,



ten, und jener in Dörfern liegende, oder einzelne Unterthan hergegen nach Umständen der Uebertretung zu 3= auch stägiger Arbeit in Eisen ohne aller Nachsicht verurtheilt werden würde.

Welch letzteren man noch zur eigenen und ihres Nächsten Sicherheit anzurathen nothwendig findet, daß sie bey Abgange eines Waasenmeisters oder weiterer Entfernung desselben die Vertilgung solcher fremd Herrnloser Hunde selbst vornehmen sollen.

Dem zufolge hat also jedermann seinen Hund gehörig zu verwahren, oder mit einem ächten Halsband zu versehen, bey dessen Außerachtlaffung aber die erfolgende Abnahme, und Tödtung seines Hundes sich selbst zuzuschreiben, so wie auch jeder, der selbst einen Hund hat, oder in dessen Hause sich Hunde befinden, zur Vermeidung der erwähnten Strafe wohl auf dieselben acht haben zu lassen wissen wird.

Welches aus in Sachen herabgelangt allerhöchst K. K. Hofkanzleydekreten dd. 25ten April, 8ten May, und 2ten Juny sämmtlich im Lande befindlichen Dominien, Jurisdicenten, Stadt- und Märkten zur vorzüglichst genauesten Darobhalt- und Befolgung hiemit erinnert wird.

Laibach den 25ten July 1783.

Ex Conf. Cæs. Reg. Capit.
Ducatus Carniolia.

Innocent v. Eichenfeld.

